



Bielefeld

Sitzung des Naturschutzbeirats am 12.09.2023

TOP 4:

Johannisbachaue / Regionalplan

Stadt Bielefeld

Umweltamt, Abteilung Umweltplanung

rechtsgültiger Regionalplan NRW



Regionalplan OWL Entwurf 2020



Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020

Beschlussvorlage vom 04.02.2021

Die Stadt Bielefeld regt an:

keine Festlegung als Oberflächengewässer, stattdessen Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie BSN

Begründung:

Das Konzept Johannisbachtal-Obersee sieht für diesen Bereich den naturnahen Ausbau des Johannisbaches sowie die Ausweisung der Talaue als Naturschutzgebiet vor.

Der **Johannisbach** ist ein **berichtspflichtiges Gewässer nach EU-WRRL** und der Umsetzungsfahrplan weist **in diesem Bereich** den **Strahlursprung SU 19 mit der Entwicklung einer Primäraue** aus. Der Ausbau einer Seefläche in diesem Bereich würde den Vorgaben der EU-WRRL zur Erreichung eines guten Zustandes der Fließgewässer widersprechen.

Am 08.12.2016 hat der Rat der Stadt Bielefeld beschlossen, dass die Bezirksregierung gebeten wird, den Regionalplan zu ändern und die Verfahren zum naturnahen Ausbau des Johannisbaches **sowie der Änderung des Landschaftsplanes zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes aufzunehmen**. Die Darstellung des BSN ist bis zur Straße Am Jeipohl zu erweitern.

Beschluss der Sitzung des Regionalrates vom 19.06.2023

Sachdarstellung der Regionalplanungsbehörde

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

„... Die Stadt Bielefeld verfolgt die Planung zur Anlage eines Sees in diesem Bereich nicht mehr. Sie strebt vielmehr die Renaturierung des Johannisbaches und die Ausweisung eines Naturschutzgebietes an. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die zeichnerische Festlegung der Wasserflächen zurückzunehmen. Die zeichnerische Festlegung eines BSN erfolgt entsprechend der gewählten Fachmethodik auf der Grundlage der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. ...“

Erörterungsergebnis

„Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.“

Abwägungsvorschlag

„Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.“

Beratungsergebnis

9 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen.

Der Vorschlag der Regionalplanungsbehörde hat keine Mehrheit erhalten. Es bleibt bei der zeichnerischen Darstellung des fraglichen Bereiches im Regionalplanentwurf 2020.

Hinweis: Zeichnerische Darstellung stellt Wasserfläche (Untersee) dar.

Stellungnahme der Stadt Bielefeld zur erneuten Auslegung des Regionalplanentwurf 2023

Beschlussvorlage vom 11.08.2023

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der vom Regionalrat am 19.06.2023 mehrheitliche beschlossene Verzicht auf Herausnahme des Oberflächengewässers im Bereich der Johannisbachaue (Untersee) bildet nicht das mehrheitliche Votum des Rates der Stadt Bielefeld ab. Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 9752 folgende ergänzende Hinweise: **Bereits im Jahr 2016** hat der Rat der Stadt Bielefeld die Verwaltung beauftragt das Verfahren zur **Änderung des Landschaftsplans Ost** einzuleiten und dabei ein Naturschutzgebiet in der Johannisbachaue auszuweisen und die Bezirksregierung zu bitten, die erforderlichen **Änderungen des Regionalplans** vorzunehmen. **Auf Anfrage des Umweltamtes stellte die Bezirksplanungsbehörde dar**, dass es der ausdrückliche Wunsch der Regionalplanungsbehörde sei, für das von der Stadt beabsichtigte Vorhaben **keine separate Regionalplanänderung** durchzuführen, **sondern** das Vorhaben **im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung** zu berücksichtigen. Seit 2016 werden auf Grund des Ratsbeschlusses die Grünlandflächen in der **Johannisbachaue extensiv bewirtschaftet**. Dadurch haben sich zwischenzeitlich zum einem nach **§ 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop**e entwickelt und zum anderen hat der Bestand an **geschützten und planungsrelevanten Arten** zugenommen. Insbesondere konnten die Brutvogelarten Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn und Weißstorch in den letzten zwei Jahren nachgewiesen werden. Keine dieser Arten würde von einer Seefläche profitieren; auch würde der Lebensraum für diese Arten massiv verringert werden.

Stellungnahme der Stadt Bielefeld zur erneuten Auslegung des Regionalplanentwurf 2023

Die **Naturschutzwürdigkeit der Aue** hat daher bereits tatsächlich schon **erheblich zugenommen**. Charakteristisch für das betrachtete Gebiet ist das **Nebeneinander verschiedenster Landschafts- und Kulturelemente**. Hierzu gehören neben dem **Obersee als wichtiger Lebensraum etlicher Vogelarten**, von denen einige **das angrenzende Grünland als Nahrungshabitat** nutzen, der naturnah durch die Landschaft **mäandrierende Johannisbach** mit den Grünlandflächen und die **historischen Hofstellen**. Die Planung eines Sees/ **Freizeitsees würde den Schutzziele der §§ 30 und 44 BNatSchG widersprechen**. Aus wasserwirtschaftlicher bzw. -rechtlicher Sicht sind darüber hinaus die folgenden Sachverhalte von Bedeutung: Die im Regionalplan-Entwurf 2023 dargestellte **Fläche des „Untersees“ wird auf ca. 60 ha** geschätzt. Nach den Planungen liegt die Seefläche mittig in der Bachaue. Der **natürliche Entwicklungskorridor** des Johannisbachs umfasst folgende **grün dargestellte Flächen**:



Stellungnahme der Stadt Bielefeld zur erneuten Auslegung des Regionalplanentwurf 2023

Daraus ergibt sich, dass der Untersee folgende Konsequenzen für das Gewässer hätte:

- **Verschlechterung** der jetzt schon defizitären **Strukturgüte**
- Selbst bei der Anordnung im Nebenschluss würden sich **Durchgängigkeitshindernisse** ergeben, weil größere Abflüsse nicht mehr zur Profilierung des Gewässerbettes beitragen, sondern in den See gelangen.
- Bei einer **Verdunstungshöhe von 500 mm/a würde dem Gewässer 300.000 m³ Wasser entnommen**, was hauptsächlich im Sommer geschähe, wenn das Gewässer ohnehin schon wenig Wasser hätte. **Wenn dann Bachwasser zugeführt** werden müsste, **um ein Umkippen des Sees zu verhindern**, könnte der **Johannisbach auch trockenfallen**.
- Bereits mit Fördermitteln umgesetzte **Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit oberhalb** (u. a. Durchgängigkeit Obersee und Stiftsmühle) würden in ihrer Wirkung **gemindert**.
- Das **Umfeld des Gewässers wäre naturfern**; dieses würde eine **natürliche Auenentwicklung** mit Biodiversität **verhindern**.

Der Untersee **widerspricht damit § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**. Er widerspricht auch den **§§ 33 und 34 WHG**, da weder die **erforderliche Mindestwasserführung** noch die **Durchgängigkeit gewährleistet** werden kann. Darüber hinaus haben die immensen wasserwirtschaftlichen Probleme, die in den vergangenen Jahren im **Bereich des Obersee`s** entstanden sind, gezeigt, dass es in der Sommerzeit zu einem **massenhaften Algenwachstum** kommen wird. Die technische und **wasserwirtschaftliche Machbarkeit** und daher die **Genehmigungsfähigkeit** eines entsprechenden Sees wird **aus Sicht der Unteren Wasserbehörde** für **ausgeschlossen** gehalten.

Weiteres Verfahren

- Bis zum **09.10.2023** bei der Regionalplanungsbehörde eingegangene Stellungnahmen sind im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.
- Der Regionalrat Detmold entscheidet über die Aufstellung des Regionalplans OWL durch abschließenden Feststellungsbeschluss (**voraussichtlich Dezember 2023**).
- Dem Regionalplan wird eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der u. a. hervorgeht, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren berücksichtigt wurden.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!